

Tarifvertrag

vom 24.02.2026

betreffend den

**Taxpunktwert zum aktuell geltenden Gesamt-Tarifsystem - TARDOC
und Ambulante Pauschalen - für ambulante ärztliche Leistungen**

gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), LR 832.10

zwischen dem

Liechtensteinisches Landesspital (LLS)

Heiligkreuz 25

9490 Vaduz

ZSR-Nr. M703027

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

Wuhrstrasse 13

9490 Vaduz

nachfolgend: **Versicherer / LKV**

Leistungserbringer und Versicherer zusammen als **Vertragsparteien** bezeichnet



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für:

- a) den vertragsschliessenden Leistungserbringer;
- b) die in Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherer;
- c) für Personen, die bei einem der zugelassenen Krankenversicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- d) den LKV, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifvertrag betrifft die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer nach dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben.

² Dieser Tarifvertrag gilt für alle Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, die im aktuell geltenden Gesamt-Tarifsystem für ambulante ärztliche Leistungen tarifiert sind und durch den im Sinne des KVG zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden.

³ Ärzte, die beim Leistungserbringer (Spital) ambulante Leistungen in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung mit einer eigenen ZSR-Nummer erbringen, sind in Bezug auf diese Leistungen diesem Tarifvertrag nicht unterstellt. Für alle anderen durch den Leistungserbringer erbrachten ambulante ärztlichen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG stellt der Leistungserbringer (Spital) gemäss diesem Tarifvertrag Rechnung.

⁴ Im Bezug auf die Dignität der angestellten Spitalärzte ist der Anhang D des liechtensteinischen Tarifstrukturvertrag «Tarifvertrag über den ambulanten Einzelleistungstarif (TARDOC) und den ambulanten ärztlichen Pauschaltarifen (ambulante Pauschalen)» anzuwenden.

⁵ Ambulante ärztliche Leistungen, welche im Rahmen des KVG nach anderen Tarifverträgen abgerechnet werden, sind von diesem Tarifvertrag ebenfalls nicht erfasst.

Art. 3 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen eines Spitals an seinem Standort erfüllt und als solches zugelassen ist.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit des Tarifvertrages nicht mehr erfüllt, entfällt die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

II. Tarifstruktur und Taxpunktwert

Art. 4 Anwendbare Tarifstruktur

¹ Die Vergütung von ambulanten ärztlichen Leistungen nach diesem Tarifvertrag erfolgt auf der Basis der aktuell geltenden und vom schweizerischen Bundesrat genehmigten oder verordneten Tarifstrukturen TARDOC und Ambulante Pauschalen (Gesamt-Tarifsystem).

² Tritt eine geänderte und vom schweizerischen Bundesrat genehmigte oder verordnete Tarifstruktur in Kraft, so tangiert dies die Gültigkeit dieses Tarifvertrages nicht, namentlich gilt der in Art. 5 vereinbarte Taxpunktwert auch für diese veränderte Tarifstruktur.

Art. 5 Taxpunktwert

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Taxpunktwert:

Tariftyp	Tarifbezeichnung	Taxpunktwert
005	Ambulante Pauschalen	CHF 0.88
007	TARDOC	

III. Rechnungsstellung und Datenaustausch

Art. 6 Rechnungsinhalt

¹ Die Anwendungsmodalitäten und die Rechnungsstellung richten sich nach den jeweils aktuellen Anhängen B und H zum schweizerischen Tarifstrukturvertrag unabhängig vom rechtlichen Schicksal des Tarifstrukturvertrags, soweit für das Fürstentum Liechtenstein keine Abweichungen gelten.

² Für das Fürstentum Liechtenstein gelten hinsichtlich der zu übermittelnden Datenfelder bei den Angaben zur versicherten Person (Anhang H, Ziffer 3, Absatz 4 lit. d) nachfolgende Abweichungen:

- Anstelle der Kennnummer der Versichertenkarte (Art. 59 Abs. 1 lit. d CH-KVV) ist bei liechtensteinischen Patienten / Versicherten die Versichertennummer zu notieren;
- Anstelle der Sozialversicherungsnummer resp. AHV-Nummer (Art. 59 Abs. 1 lit. e CH-KVV) ist bei liechtensteinischen Patienten / Versicherten die persönliche Identifikationsnummer (IDNR) zu notieren.

Beide Angaben sind auf der Versichertenkarte erkennbar.

Art. 7 Digitaler Datenaustausch: Grundsatz

¹ Der Leistungserbringer und der Versicherer vereinbaren, alle Informationen zum Behandlungsfall wie folgt digital auszutauschen:

- Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt mit der jeweils letzten durch die vertragsschliessenden Versicherer akzeptierten Version des XML-Standards des Forums Datenaustausch über das bidirektionale Meldesystem SHIP.

- ♦ Die Übermittlung aller übrigen Daten erfolgt über das bidirektionale Meldesystem SHIP gemäss den verfügbaren eCH-Standards der Fachgruppe „Administration Gesundheitswesen“.
- ♦ Wo die Übermittlung der Daten mit SHIP noch nicht möglich ist, erfolgt diese mit dem jeweils aktuell geltenden XML-Standard des Forums Datenaustausch über die bisherigen Kanäle.
- ♦ Auf sämtlichen Korrespondenzen inkl. der Rechnungsstellung sind in jedem Fall unabhängig von der Art der Übermittlung die ZSR-Nummer und die GLN des Leistungserbringers aufzuführen.

IV. Vergütung

Art. 8 Rechnungsstellung und -bezahlung

- ¹ Schuldner der Vergütung der erbrachten Leistungen im Rahmen des KVG ist der Versicherer (System des Tiers payant). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Leistungsaufschub; tiers garant).
- ² Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- ³ Sind im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zur Ermittlung des Leistungsumfangs zusätzliche Abklärungen notwendig (z.B. Einforderung zusätzlicher Unterlagen), steht die in Absatz 2 aufgeführte Frist still.
- ⁴ In begründeten Fällen hat der Leistungserbringer auf Verlangen des Versicherers unentgeltlich zusätzliche medizinische Unterlagen zuhanden des Vertrauensarztes zuzustellen, welche für die Rechnungskontrolle erforderlich sind.
- ⁵ Der Versicherer begründet Beanstandungen. Die Zahlungsfrist wird für den beanstandeten Teil der Rechnung unterbrochen. Der nicht beanstandete Anteil wird auf neue Rechnung hin durch den Versicherer beglichen.
- ⁶ Der Versicherer kann auch nach erfolgter Bezahlung der Rechnung einen offensichtlichen Mangel in der Rechnungsstellung gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Verwirkungsfrist zurückfordern.
- ⁷ Falls ein Patient seinen Versicherer wechselt, erstellt der Leistungserbringer, sobald der Wechsel bekannt ist, eine Zwischenabrechnung. Per 31. Dezember erstellt der Leistungserbringer grundsätzlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Zwischenabrechnung.
- ⁸ Im Todesfall ist innert 30 Tagen ab Kenntnissnahme die Endabrechnung zu erstellen.
- ⁹ Der Leistungserbringer stellt der versicherten Person eine Kopie der Rechnung zu (Art. 20a Abs. 1 KVG).
- ¹⁰ Nichtpflichtleistungen sind der versicherten Person separat in Rechnung zu stellen.

V. Kosten- und Leistungstransparenz

Art. 9 Kosten- und Leistungstransparenz im Rahmen der Tarifverhandlungen

- ¹ Die schweizerische Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ist anzuwenden.
- ² Der Leistungserbringer liefert dem LKV auf Verlangen die für eine Tarifierung notwendigen Daten auf dessen Verlangen.

³ Es steht den Vertragsparteien frei, andere Methoden für den Kosten- und Leistungsausweis zu vereinbaren.

Art. 10 Leistungsstatistik

¹ Das Landesspital Liechtenstein stellt jährlich folgende Daten über die ambulanten Patienten mit liechtensteinischer Versicherung dem Amt für Gesundheit und dem LKV zur Verfügung (Art. 20a KVG):

- a) Fallnummer
- b) Geschlecht
- c) Alter bzw. Geburtsdatum
- d) Wohnort
- e) Hauptgarant
- f) Garant
- g) Behandlungsdatum
- h) ICD-10 Code
- i) Zuweisung

² Das Landesspital Liechtenstein stellt dem Amt für Gesundheit auf Nachfrage auch weitere Daten zur Leistungserbringung für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung (Art. 20a KVG).

Art. 11 Aufklärungspflicht

¹ Der Leistungserbringer anerkennt, dass ihm von Gesetzes wegen eine besondere Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten in Bezug auf die Leistungen der sozialen Krankenpflegeversicherer und allenfalls die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten auferlegt ist.

² Die Aufklärungspflicht betrifft insbesondere die Information betreffend die gesetzliche Regelung und konkrete Auswirkungen des Leistungsaufschubes gemäss KVG im Falle von Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen.

VI. Formelles

Art 12 Dauer und Inkrafttreten

¹ Dieser Tarifvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde – am 01.01.2026 in Kraft.

² Der Vertrag fällt ohne Kündigung der Parteien auf den Zeitpunkt automatisch dahin, in dem der Leistungserbringer an seinem Standort nicht mehr als Leistungserbringer zugelassen und geführt wird.

Art. 13 Kündigung

Dieser Tarifvertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Kalenderjahr, erstmals per 31.12.2026.

Art. 14 Schlichtung

¹ Entstehen bei der Anwendung dieses Vertrages Differenzen, sollen diese grundsätzlich von den Betroffenen bereinigt werden.

³ Die Anrufung eines Schiedsgerichts gemäss Art. 28 KVG steht den Leistungserbringern und den Krankenversicherern offen.

Art. 15 Vertragsgenehmigung

¹ Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 16c Abs.7 KVG i.V.m. Art. 73a KVV wird durch den LKV nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet. Der Leistungserbringer und die Krankenversicherer tragen allfällige Gebühren je hälftig.

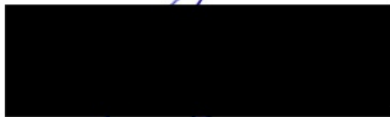
² Die Parteien dieses Tarifvertrages machen vorliegenden Vertragsabschluss von der umfassenden Genehmigung des Tarifvertrags inklusive der Einigung über die geltende Vertragsdauer durch die zuständige Behörde abhängig.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Vaduz, 03.03.2026

Liechtensteinisches Landesspital LLS



Patrik Oehri
Präsident des Stiftungsrats



Dr. med. Christian Reize
Spitaldirektor a. I.

Vaduz, den 26.2.2026

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Angela-Livia Amann, lic. utr. iur.
Geschäftsführerin